



Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7

Rechtliche Grundlage: Brandenburgisches Schulgesetz, Sek I-VO

Grundsätze zur Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern mit dem Grundschulgutachten und ggf. einer Darlegung besonderer Gründe unter der Angabe einer Erst- und Zweitwunschschule.
- Die Erst- und Zweitwuschangabe bestimmt die Reihenfolge der Schulen, an denen die Anmeldung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geprüft wird.
- Das MBSJ legt den Termin fest, bis zu dem die Anmeldungen abzugeben sind. Verspätete Anmeldungen, die vor dem Versand der Aufnahmebescheide eingehen, sind noch im laufenden Aufnahmeverfahren zu berücksichtigen.

Aufnahmeverfahren

▪ Eignungsfeststellung

Zunächst erfolgt die Eignungsfeststellung durch den Schulleiter. Eine Eignung besteht, wenn gemäß dem Grundschulgutachten eine Gymasialempfehlung vorliegt und die Summe der Noten des Halbjahreszeugnisses der 6. Klasse in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache kleiner als 7 ist. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, wird die Eignung durch eine Eignungsfeststellung in Form eines Probeunterrichtes mit einer schriftlichen Prüfung überprüft.

▪ Auswahlverfahren und Ausgleichskonferenzen

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen geeigneter Schüler*innen die Aufnahmekapazität, führt der Schulleiter ein Auswahlverfahren durch. Bei diesem prüft der Schulleiter, welche Anmeldungen Vorrang haben. Maßgeblich sind dabei das Grundschulgutachten sowie das Halbjahreszeugnisses der 6. Klasse. Ggf. können auch Gespräche durchgeführt werden.

Erstwunsch- und Zweitwunschanmeldungen werden gleichermaßen berücksichtigt. Ferner werden Anmeldungen mit besonderen Härtefällen¹ berücksichtigt und bei gleicher Eignung bevorzugt.

Anmeldungen, deren Erstwunsch nicht berücksichtigt werden können, werden an die Zweitwunschschule weitergeleitet. Der Schulleiter erstellt eine Nachrückerliste, die bis zur Ausgabe des Halbjahreszeugnisses der 7. Klasse gültig ist.

Ist Auswahlverfahren an Erst- und Zweitwunschschule beendet, wird die Anmeldung an das staatliche Schulamt weitergeleitet. Dieses kann dann Ausgleichskonferenzen durchführen. Das staatliche Schulamt schlägt den Eltern nicht aufgenommenen Schüler*innen eine Schule vor, die noch Kapazitäten aufweist.

¹ **Härtefälle:** Wegen einer Behinderung ist eine Alternativschule nur schwer zu erreichen oder die räumlichen Voraussetzungen in der Alternativschule sind nicht gegeben; besondere familiäre oder soziale Belastungen; der Verkehrsweg zur Alternativschule ist nicht zumutbar



- **Zuweisungsverfahren**

Stellen die Eltern keinen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit noch freier Kapazität, weist das staatliche Schulamt eine Schule zu.

- **Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf**

Die Aufnahme und Zuweisung erfolgt durch ein Feststellungsverfahren außerhalb des Auswahlverfahrens. Die Entscheidung trifft das staatliche Schulamt.

Zusammenfassung

Die Aufnahme an die Schule kann verweigert werden, wenn

- die Eignung für den gewünschten Bildungsgang nicht vorliegt,
- die Aufnahmekapazität der Schule überschritten ist oder
- die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als die für den geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl von Schüler*innen.